



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Juni 2020 (Amtl. Bek. HSNR 9/2020)

geändert durch Ordnung vom 21. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 3/2021),
geändert durch Ordnung vom 13. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 39/2021),
geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 3/2022) und
geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 40/2022)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Juni 2020
(Amtl. Bek. HSNR 9/2020)

geändert durch Ordnung vom 21. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 3/2021),
geändert durch Ordnung vom 13. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 39/2021),
geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 3/2022) und
geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 40/2022)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Portfolioarbeit
- § 21 Referat
- § 22 Testate
- § 23 Themengebundenes Projektstudium
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen
- § 31 Bachelorurkunde
- § 32 Zusätzliche Prüfungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeitstudienform
- Anlage 2 Prüfungs- und Studienplan für die duale und Teilzeitstudienform
- Anlage 3 Empfehlungen für den Ablauf der praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum)
- Anlage 4 letzte Prüfungstermine der auslaufenden Prüfungsordnung
(Amtl. Bek. HSNR 30/2011)

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein. Sie regelt das grundständige, sechssemestriges Vollzeitstudium (Vollzeitstudienform), das achtsemestriges berufs- und familienbegleitende Teilzeitstudium (Teilzeitstudienform) sowie das ebenfalls achtsemestriges ausbildungsbegleitende Studium (duale Studienform).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, medizinische, ökonomische und technologische Methoden für das Management von Einrichtungen des Gesundheitswesens anzuwenden, praxisingerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche sowie internationale Bezüge zu beachten. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt insbesondere quantitative Methoden. Es soll zu kreativer und kommunikativer Leistung befähigen. Mit den Fachkenntnissen wird die Fähigkeit erworben, auf methodischer Grundlage selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der zutreffenden fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist im Fall des Vollzeit- und des Teilzeitstudiengangs der Nachweis eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Berechtig, das Studium in der dualen Studienform aufzunehmen, sind Studierende, die einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer anerkannten Ausbildungseinrichtung im Gesundheitswesen vorlegen, insbesondere für den Beruf Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen.

(4) Berechtig, das Studium in der Teilzeitstudienform aufzunehmen, sind Studierende, die wegen einer parallelen qualifizierten fachspezifischen Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen an der Durchführung eines Vollzeitstudiums gehindert sind. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines Grundes gemäß Satz 1 belegen.

(5) Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von zwölf Wochen Dauer gefordert. Mindestens vier Wochen der praktischen Tätigkeit sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der verbleibende Anteil ist spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn der praktischen Tätigkeit soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Wochen der praktischen Tätigkeit sollen in einer stationären Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege und Rehabilitation erstrecken. In Teilen kann das Praktikum auch in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie zum Beispiel Krankenversicherungen, Arztpraxen oder sonstigen ambulant tätigen Einrichtungen abgeleistet werden. Von der praktischen Tätigkeit befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllen.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum oder gegebenenfalls auf Teilbereiche des Praktikums angerechnet. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen im Bereich Gesundheitswesen erworben hat.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(8) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in der Vollzeitstudienform und jeweils acht Semester in der Teilzeitstudienform und in der dualen Studienform.

- (2) Das Studium ist in 28 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden das Themengebundene Projektstudium, die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) In der Teilzeitstudienform und in der dualen Studienform wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet.
- (4) Das Gesamtlehrangebot beträgt 123 Semesterwochenstunden.
- (5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage 1 (für die Vollzeitstudienform) und Anlage 2 (für die duale und die Teilzeitstudienform) beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, das Themengebundene Projektstudium und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlagen 1 und 2) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Vollzeitstudienform in der ersten Hälfte des sechsten, in der dualen und Teilzeitstudienform in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden und das gegebenenfalls geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der oder dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters bilden die Absolventinnen und Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit, das Kolloquium und das Themengebundene Projektstudium können je einmal wiederholt werden.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19),
5. die Portfolioarbeit (§ 20),
6. das Referat (§ 21),

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit die Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
3. im Falle der Prüfung zu einem der Module 15 bis 24 in den Modulen 1 bis 14 in der Vollzeit-Studienform mindestens 68 Kreditpunkte, in der Teilzeit- oder dualen Studienform mindestens 50 Kreditpunkte in den Modulen 1 bis 10, 12 und 14 erworben hat,
4. im Falle der Prüfung zu einem der Module 13 bis 16, 18, 23 und 24 das Modul 3 erfolgreich abgeschlossen hat,
5. im Falle der Prüfung zu einem der Module 18 bis 24 das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen hat,
6. im Falle der Prüfung zu Modul 23 die Module 10, 14 und 15 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifelsfall kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16 Klausurarbeit

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.
- (7) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
 1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
 2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mitumfassen.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und -stelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 19

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 20

Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 21 Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 22 Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgesprächedienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 23

Themengebundenes Projektstudium

(1) Das Themengebundene Projektstudium soll den Studierenden durch konkrete, projektgebundene Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen. Das Themengebundene Projektstudium beginnt in der Vollzeitstudienform in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften, in der dualen und Teilzeitstudienform in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters und dauert zwölf Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.

(2) Zum Projektstudium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung als Vollzeitstudierender mindestens im fünften, als Teilzeitstudierender mindestens im siebten Fachsemester befindet und
4. mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat, die die Kreditpunkte der Module 1 bis 10 und 14 bis 18 einschließen.

(3) Über die Zulassung zum Themengebundenen Projektstudium und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich – im Rahmen des Zumutbaren – nicht in der Lage ist, einer oder einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zum Projektstudium sinngemäß Anwendung.

(4) Während des Themengebundenen Projektstudiums wird die oder der Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin oder einem Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge der oder des Studierenden berücksichtigt. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Das Themengebundene Projektstudium wird durch einen schriftlichen Projektbericht und eine Präsentation abgeschlossen. Der Umfang des Projektberichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Projektbericht und die Präsentation werden gemäß § 10 benotet.

(5) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung des Themenbezogenen Projektstudiums durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projektstudiums entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.

- (6) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 70 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 140 Kreditpunkte erworben hat und
4. das Testat des Themengebundenen Projektstudiums erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Leim- oder Fadenbindung und zusätzlich jeweils auf zwei geeigneten elektronischen Datenträgern, die die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthalten, beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Auf die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29 **Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn das Themengebundene Projektstudium nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 **Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

| | |
|--|------|
| - Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten | 75 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 20 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |
- (3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für die Absolventin oder den Absolventen gemäß § 10 Abs. 7 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 32 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2020/21 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2011 (Amtl. Bek. HN 30/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2017 (Amtl. Bek. HN 18/2017), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende der Vollzeitstudienform nicht länger als bis zum 29. Februar 2024

- für Studierende der dualen und der Teilzeitstudienform nicht länger als bis zum 28. Februar 2025

Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung. Die Termine, zu denen die Prüfungen nach der auslaufenden Prüfungsordnung (Amtl. Bek. HSNR 30/2011) letztmalig angeboten werden, sind Anlage 4 zu entnehmen.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2011 (Amtl. Bek. HSNR 30/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2017 (Amtl. Bek. HSNR 18/2017), außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

| Semester | Modul | Lehrveranstaltung | 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | | Summe SWS | Kreditpunkte | Abschluss | | | | | | | | | | | |
|--|-------|--|----|----|----|---|----|----|----|---|----|----|----|---|-----------|--------------|----------------|----|----|----|---|---|---|---|---|---|-----|-----|
| | | | V | SL | Ü | P | V | SL | Ü | P | V | SL | Ü | P | | | | V | SL | Ü | P | | | | | | | |
| 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 1.1 Naturwiss. Grundlagen (Physik und Chemie) | | | 2 | 2 | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Mathematische Grundlagen | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 2.1 Mathematik | | | 2 | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 9 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 3.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | | | 2 | 2 | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 3.2 Wirtschaftsmathematik | | | 2 | 2 | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 4.1 Medizinische Dokumentation | | | 2 | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 4.2 Grundlagen der Digitalisierung | | | | 2 | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 4.3 Strukturen des Gesundheitssystems | | | 2 | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Klinische Medizin Teil 1 | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 5.1 Operative Medizin 1 | | | 2 | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 5.2 Nicht-operative Medizin 1 | | | 4 | | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Klinische Medizin Teil 2 | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 6.1 Operative Medizin 2 | | | | 4 | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 6.2 Nicht-operative Medizin 2 | | | | 2 | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 7. Diagnostische und therapeutische Verfahren aus klinischer Sicht | | | | | | | | | | | | | | | 3 | 4 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 7.1 Klinische Diagnostik und Therapie | | | | 2 | 1 | | | | | | | | 3 | | Testat | | | | | | | | | | | |
| 8. Diagnostische und therapeutische Verfahren aus apparativer Sicht | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 8.1 Apparative Diagnostik und Therapie | | | | 4 | 2 | | | | | | | | 6 | | | | | | | | | | | | | |
| 9. Statistische Grundlagen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 8 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 9.1 Deskriptive Statistik | | | | 2 | 2 | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 9.2 Datenbankmanagement | | | | | 2 | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 10. Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 6 | | | | | | | | | | | | |
| | | 10.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens | | | | 2 | | | | | | | | | 2 | 2 | Testat | | | | | | | | | | | |
| | | 10.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte | | | | | | 1 | | | | | | | 1 | 3 | Testat | | | | | | | | | | | |
| | | 10.3 Projektmanagement | | | | | 1 | | | | | | | | 1 | 1 | Testat | | | | | | | | | | | |
| 11. Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 6 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 11.1 Psychologie und Psychiatrie | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 11.2 Rehabilitation | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 11.3 Arzneimittelversorgung | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 12. Recht im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 6 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 12.1 Bürgerliches Recht/Handelsrecht | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 12.2 Verwaltungs- und Sozialrecht | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 12.3 Gesellschafts- und Arbeitsrecht | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 13. Personal und Organisation im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 8 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 13.1 Grundlagen der Organisationslehre | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 13.2 Grundlagen des Personalmanagements | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 13.3 Verhalten in Organisationen | | | | | | 2 | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 14. Rechnungswesen im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 14.1 Externes Rechnungswesen | | | | | | 2 | 1 | | | | | | 3 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 14.2 Internes Rechnungswesen | | | | | | 2 | 1 | | | | | | 3 | | | | | | | | | | | | | |
| 15. Controlling | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 15.1 Operatives Controlling | | | | | | | 2 | 2 | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| 16. Marketing im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 16.1 Marketing | | | | | | | 2 | 2 | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| 17. Logistik im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 17.1 Beschaffung und Logistik | | | | | | | 2 | 2 | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 17.2 E-Business | | | | | | | 2 | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 18. Prozesse im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 8 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 18.1 Prozessmanagement | | | | | | | 2 | 2 | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 18.2 Qualitätsmanagement | | | | | | | 2 | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 19. Informationssysteme im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 19.1 Klinische IT-Anwendungen | | | | | | | | 2 | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 19.2 Telemedizin und Datenschutz | | | | | | | | 2 | | | | | 2 | | Testat | | | | | | | | | | | |
| 20. Public Health | | | | | | | | | | | | | | | 3 | 4 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 20.1 Public Health (national/international) | | | | | | | | | 2 | 1 | | | 3 | | | | | | | | | | | | | |
| 21. Medizin-Controlling | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 7 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 21.1 Medizincontrolling | | | | | | | | | 2 | 2 | | | 4 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 21.2 IT im Medizin-Controlling | | | | | | | | | | | 1 | | 1 | | | | | | | | | | | | | |
| 22. Volkswirtschaftliche Aspekte im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 8 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 22.1 Gesundheitsökonomie | | | | | | | | | | | 2 | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 22.2 Gesundheitsökonomische Evaluationen | | | | | | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 22.3 Gesundheitspolitik | | | | | | | | | | | 2 | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 23. Managementpraxis im Gesundheitswesen | | | | | | | | | | | | | | | 4 | 6 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 23.1 Aktuelle Themen im Health Care Management | | | | | | | | | 2 | | | | 2 | | Testat | | | | | | | | | | | |
| | | 23.2 Social Management (Planspiel) | | | | | | | | | | 2 | | | 2 | | Testat | | | | | | | | | | | |
| 24. Spezialthemen des Gesundheitswesens | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 24.1 Wahlpflichtangebote* | | | | | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 25. Kommunikation | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 2 | Testat | | | | | | | | | | | |
| | | 25.1 Präsentation und Kommunikation | | | | | | | | | | | 2 | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 26. Themengebundenes Projektstudium (siehe § 23) | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 16 | Prüfung | | | | | | | | | | | |
| | | 26.1 Projektstudium | | | | | | | | | | | | | | | Testat | | | | | | | | | | | |
| | | 26.2 Projektarbeit und Begleitveranstaltung | | | | | | | | | | | 2 | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 27. Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27) | | | | | | | | | | | | | | | | 12 | | | | | | | | | | | | |
| | | 27.1 Schriftliche Arbeit | | | | | | | | | | | | | 12 | | | | | | | | | | | | | |
| 28. Kolloquium (siehe § 28) | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | |
| | | 28.1 Kolloquium | | | | | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| Summe SWS | | | 14 | 6 | 6 | 0 | 12 | 4 | 3 | 5 | 12 | 10 | 3 | 0 | 8 | 6 | 8 | 2 | 2 | 10 | 8 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 123 | |
| Summe ECTS | | | 26 | | | | 24 | | | | 25 | | | | 24 | | | 22 | | | 2 | | | | | | 123 | 180 |
| Studienjahr ECTS | | | 31 | | | | 29 | | | | 30 | | | | 30 | | | 30 | | | | | | | | | 180 | 180 |
| Studienjahr SWS | | | 60 | | | | 60 | | | | 60 | | | | 60 | | | 60 | | | | | | | | | 180 | 180 |

* Das Wahlpflichtangebot ist variabel und wird durch zu veröffentlichenden Fachbereichsratsbeschluss bestimmt.

Anlage 3 - Empfehlungen für den Ablauf der praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum)

Praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1, 5 und 6

Die praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) umfasst 12 Wochen. Mindestens vier Wochen sind vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der verbleibende Anteil ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen.

| Zeitpunkt | Dauer | Frist |
|-------------------------|----------------------|--|
| Praktikum | Insgesamt: 12 Wochen | |
| Vor Beginn des Studiums | Mindestens: 4 Wochen | Bis zu Beginn der Vorlesungen im 1. Semester |
| Im Studienverlauf | Restliche Wochen | Bis zum Beginn des 4. Semesters |

| Dauer | Ausrichtung | Schwerpunkt | Beispiele |
|--------------------------------|--|--|--|
| Mindestens 6 Wochen | <ul style="list-style-type: none"> • Stationärer Sektor | <ul style="list-style-type: none"> • Medizin • Pflege • Therapie • Rehabilitation | <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Pflegedienst • Tätigkeiten in der Therapie (z.B. Physio- und Ergotherapie) |
| Bis zu 6 (verbleibende) Wochen | <ul style="list-style-type: none"> • Ambulanter Sektor • andere Anbieter, Einrichtungen und Verbände des Gesundheitswesens | <ul style="list-style-type: none"> • Ambulanter Sektor (Medizin, Pflege, Therapie) • Krankenkassen • Apotheken • Abteilungen in der Verwaltung von Gesundheitsunternehmen • Verbände • Institute | <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Pflegedienst der Ambulanten Pflege • Tätigkeiten in der Administration von Gesundheitseinrichtungen • Tätigkeiten im medizinischen oder administrativen Bereich in einer Arztpraxis z.B. Einkauf, Marketing, Personalabteilung und Abrechnung in Unternehmen des Gesundheitssektors |

| Modul | letztmaliger Prüfungstermin | |
|--|-----------------------------|-------------|
| | Vollzeit | Teilzeit |
| 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen | Jan/Mär 22 | Jan/Mär 22 |
| 2. Grundlagen der Informationstechnologie | Jan/Mär 22 | Jul 22 |
| 3a. Klinische Medizin Teil 1 | Jan/Mär 22 | Jan/Mär 22 |
| 3b. Klinische Medizin Teil 2 | Jan/Mär 22 | Jan/Mär 22 |
| 4a. Diagnostische und therapeutische Verfahren aus klinischer Sicht | Jan/Mär 22 | Sep/Okt 22 |
| 4b. Diagnostische und therapeutische Verfahren aus apparativer Sicht | Jul 22 | Jul 23 |
| 5. Gesundheitswissenschaften Teil 1 | Jan/Mär 22 | Jul 22 |
| 6. Gesundheitswissenschaften Teil 2 | Jul 22 | Jul 23 |
| 7a. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 1 | Jan/Mär 22 | Jan/Mär 22 |
| 7b. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 2 | Jan/Mär 22 | Jan/Mär 22 |
| 8a. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre Teil 1 | Jul 22 | Jul 22 |
| 8b. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre Teil 2 | Sep/Okt 22 | Sep/Okt 22 |
| 9. Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung | Sep/Okt 22 | Sept/Okt 22 |
| 10. Recht im Gesundheitswesen | Jul 22 | Jul 23 |
| 11a. Medizin-Controlling | Sep/Okt 23 | Sep/Okt 24 |
| 11b. Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen | Sep/Okt 23 | Sep/Okt 24 |
| 12a. Strategisches u. operatives Management Teil 1 | Jan/Mär 23 | Jan/Mär 24 |
| 12b. Social Management (Planspiel) | Sep/Okt 23 | Sep/Okt 24 |
| 13a. Strategisches u. operatives Management Teil 2 | Jan/Mär 23 | Jan/Mär 24 |
| 13b. Prozessmanagement im Gesundheitswesen | Jan/Mär 23 | Jan/Mär 24 |
| 14a. Informationssysteme im Gesundheitswesen Teil 1 | Sep/Okt 23 | Sep/Okt 24 |
| 14b. Informationssysteme im Gesundheitswesen Teil 2 | Sep/Okt 23 | Sep/Okt 23 |
| 15. Soft Skills | | |
| Verfassen wissenschaftlicher Texte | Jul 22 | Jul 24 |
| Kommunikation/Präsentation | Jul 23 | Jul 23 |
| 16. Themengebundenen Projektstudium (siehe § 22) | | |
| Begleitveranstaltungen | Dez 23 | Dez 24 |